

Satzung der Gemeinde Heusweiler

(Örtliche Bauvorschriften)

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von
Parkeinrichtungen durch die Gemeinde

Gemäß §§ 50 Abs. 7 und 93 Abs. 1 Nr. 9 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung –LBO-) vom 27.03.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1030 und Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 530) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Heusweiler mit allen Ortsteilen.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Heusweiler zu zahlen haben, wird wie folgt je Stellplatz festgesetzt:

I. Bereich Heusweiler - Mitte

Stufe I

4.345,00 EURO

innerhalb nachstehend genannter Sanierungsgebiete im Ortsteil Heusweiler mit folgenden Abänderungen:

- Sanierungsgebiet Ortskern Alt-Heusweiler
- Sanierungsgebiet Ortskern Alt-Heusweiler –Erweiterung um den Bereich Am Bahnhof-
- Sanierungsgebiet Erweiterung Rathausbereich

1. Ausgenommen wird die Eisenbahnstraße.
2. Ausgenommen wird die Friedrichstraße.
3. Erweitert wird das Gebiet um die nördliche Seite der Trierer Straße bis einschließlich Anwesen Pannen.
4. Erweiterung um Illinger Straße bis Einmündung Rittershofer Straße.
5. Erweiterung Schillerstraße bis Einmündung Lessingstraße.

II. Bereich Holz

Stufe II

3.783,00 EURO

für den Ortsteil Holz mit folgenden Straßenzügen:
Marktplatzbereich, Alleestraße bis Einmündung Ringstraße;
Matzenbergstraße bis Einmündung Straße „Am Hof“.

III. Übriger Bereich

Stufe III

3.579,00 EURO

für die restlichen Gebiete der Gemeinde Heusweiler,
welche weder im Bereich I. oder Bereich II. erfasst sind

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Park-einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Heusweiler einschließlich der Kosten des Grund-erwerbs.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Gemeinde Heusweiler verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs
- (2) Die Parkeinrichtungen werden die öffentliche Benutzung zur Verfügung gestellt.

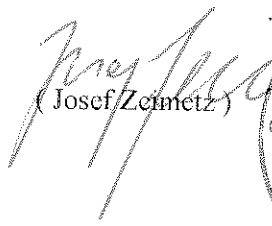
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde Heusweiler vom 05.06.1981 und die hierzu ergangene 1. Änderungssatzung vom 28.09.1995 außer Kraft.

Heusweiler, den 30.08.2001

Der Bürgermeister


(Josef Zemetz)

